

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	17.03.2015

Welche Kriterien gelten in der Kölner Kinderbetreuung

Die Gruppe „Die Piraten“ stellt folgende Anfrage:

„Am Montag, dem 19. Januar 2015, endete die Befragung der Eltern von 30.000 Kindern in Köln bezüglich des Bedarfs an Betreuungsplätzen für unter Dreijährige. Ziel der Befragung war es u.a., in Zukunft den Ausbau der KiTa-Betreuung so passgenau wie möglich zu realisieren. Der Rechtsanspruch auf frühkindliche Betreuung in Einrichtungen oder durch Kindertagespfleger ist seit dem 1. August in Kraft. Seither kommt es vermehrt zu gerichtlichen Klagen von Eltern gegen die Stadt. Die meisten Eltern klagen dagegen, dass sie keinen Betreuungsplatz in der Nähe ihres Wohnortes oder ihrer Arbeitsstelle erhalten. Denn oft bietet die Stadt nur Betreuungsangebote in der Tagespflege an. Ob Tagespflegeplätze den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz erfüllen, ist strittig. Laut Artikel des KStA vom 26.11. müssen einige Eltern für die Betreuung durch Tagespfleger Zusatzbeiträge zahlen.“

Aus diesen Gründen fragen wir die Stadtverwaltung:

1. Welche Kriterien muss ein von der Stadt angebotener Betreuungsplatz erfüllen, um den geltenden Rechtsanspruch für unter dreijährige Kinder zu erfüllen?
2. Wie viele Eltern haben sich bei der Stadt wegen eventueller Zusatzbeiträge für die Tagespflege beschwert?
3. Gibt es ein Rechtsgutachten der Stadt dazu, ob es eine angemessene Entfernung zu einem Betreuungsplatz gibt?
4. Werden Geflüchtete bei der Betreuung ihrer Kinder von der Stadt unterstützt, und wenn ja, wie?“

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

zu 1.:

Der Rechtsanspruch für die Betreuung unter 3jähriger Kinder wird durch die Bereitstellung eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege erfüllt. Der Platz muss in einem 5 km-Radius des Wohnortes liegen, sofern von den Eltern nicht anders gewünscht (z.B. Betreuung in der Nähe des Arbeitsplatzes).

Zu 2.:

Konkret liegen der Verwaltung Beschwerden von 7 Eltern über 2 Tagespflegestellen vor. In beiden

Fällen wurden mit den Anbietern die Beschwerden thematisiert. In einem Fall wurde von der Verwaltung eine Lösung vorgeschlagen, die derzeit geprüft wird, der andere Fall ist zZ in der juristischen Prüfung.

Zu 3.:

Das Verwaltungsgericht Köln hat mit Beschluss vom 18.07.2013 festgelegt, dass die Entfernung zwischen Wohnort und Betreuungsplatz nicht über 5 Km liegen bzw. ein Fuß- und Busweg von 30 Minuten nicht überschreiten darf.

Zu 4.:

Kinder von Flüchtlingen verfügen ebenfalls über einen Rechtsanspruch auf Betreuung. Mit Unterstützung der Träger der freien Wohlfahrtspflege soll über 3jährige Kinder zum Erlernen der deutschen Sprache ein Kindergartenplatz vermittelt werden. Hierfür haben die Träger zusätzliche Plätze in ihren Einrichtungen angeboten, die den ankommenden Flüchtlingskindern angeboten werden.

Gez. Dr. Klein